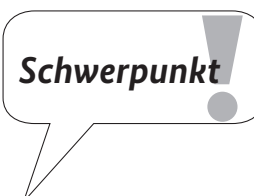


# Das Jahr 2018 im jugendmedienschutzrechtlichen Rückblick

## Jahresstatistik 2018



Die Jahresstatistik bildet die Arbeit der BPjM im jeweils zurückliegenden Jahr ab. Die ausgewählten Parameter sollen in der Gesamtschau Hinweise auf jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen ermöglichen.

Die Veröffentlichung der Jahresstatistik richtet sich an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichstem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BPjM selbst.

## 1044 Verfahren im Jahr 2018

Erfasst sind hier alle bei der BPjM im Jahr 2018 durchgeführten Verfahren. Dazu zählen Verfahren, die zur Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien führten, Folgeindizierungen, Listenstreichungen, Nichtindizierungen und Verfahrenseinstellungen.

## 275 Anträge

Die BPjM wird in der Regel auf Antrag oder Anregung tätig. Welche Stellen und Organisationen berechtigt sind, einen Antrag zu stellen, ist im § 21 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Oberste Landesjugendbehörden
- Zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM)
- Landesjugendämter
- Urheberinnen und Urheber, Inhaberinnen oder Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien der Anbieter, wenn ein Antrag auf Streichung aus der Liste gestellt wird

**224**

**Onlineangebote**

**35**

**Filme**

Videos

DVDs

Blu-Rays

**9**

**Spiele**

Konsolenspiele

Computerspiele

**5**

**Printmedien**

Bücher

Broschüren

Zeitschriften

**2**

**Tonträger**

Schallplatten

CDs

## 504 Anregungen

Die BPjM wird gemäß § 21 Abs. 4 JuSchG von Amts wegen tätig, wenn eine in § 21 Abs. 2 JuSchG nicht als antragsberechtigt genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Durchführung eines Indizierungsverfahrens anregt und die Vorsitzende der BPjM die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Anregungsberechtigte Behörden sind u.a.:

- Polizeibehörden
- Zoll-, Finanz- und Ordnungsbehörden
- Schulen

Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können sein:

- Bildungs- und Jugendeinrichtungen

<b>305</b>	<b>107</b>	<b>79</b>	<b>11</b>	<b>2</b>
<b>Onlineangebote</b>	<b>Filme</b>	<b>Tonträger</b>	<b>Printmedien</b>	<b>Spiele</b>
	Videos	Schallplatten	Bücher	Konsolenspiele
	DVDs	CDs	Broschüren	Computerspiele
	Blu-Rays		Zeitschriften	

## 265 von Amts wegen

In gesetzlich geregelten Ausnahmefällen wird die BPjM von Amts wegen tätig. Hierzu gehören Verfahren zur Entscheidung über eine Folgeindizierung. In § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG ist normiert, dass die Aufnahme eines Mediums in die Liste für jugendgefährdende Medien ihre Wirkung nach Ablauf von 25 Jahren verliert. Kommt die BPjM zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste auch nach 25 Jahren noch vorliegen, verbleibt das Medium in der Liste (§ 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG). Liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste hingegen nicht mehr vor, führt dies zu einer Listenstreichung (§ 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG).

<b>112</b>	<b>99</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>0</b>
<b>Filme</b>	<b>Printmedien</b>	<b>Tonträger</b>	<b>Spiele</b>	<b>Onlineangebote</b>
Videos	Bücher	Schallplatten	Konsolenspiele	
DVDs	Broschüren	CDs	Computerspiele	
Blu-Rays	Zeitschriften	Schallplattenhüllen		
		CD-Cover		

# 790 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2018

## 465 Erst- und Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidungen

Die Gesamtzahl beinhaltet Entscheidungen über Medien, die erstmals zur Prüfung bei der BPJM vorgelegt wurden, die oben erläuterten Folgeindizierungen, die Indizierung eines Mediums aufgrund von (im Wesentlichen) bestehender Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium sowie die Indizierung eines Mediums, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

<b>292</b>	<b>77</b>	<b>54</b>	<b>35</b>	<b>7</b>
<b>Onlineangebote</b>	<b>Tonträger</b>	<b>Printmedien</b>	<b>Filme</b>	<b>Spiele</b>
	Schallplatten	Bücher	Videos	Konsolenspiele
	CDs	Broschüren	DVDs	Computerspiele
	MCs	Zeitschriften	Blu-Rays	

## 7 Nichtindizierungen

Ein Medium wird nicht indiziert, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn eine Jugendgefährdung nicht gegeben ist oder der Inhalt als jugendgefährdend bewertet wurde, einer Indizierung aber die Grundrechte der Beteiligten entgegenstehen.

<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Tonträger</b>	<b>Film</b>	<b>Spiel</b>	<b>Printmedium</b>	<b>Onlineangebot</b>

## 196 Listenstreichungen

Unter diese Zahl fallen die Listenstreichungen von Amts wegen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen sowie die Streichungen aus der Liste, die seitens der Verfahrensbeteiligten beantragt wurden und in Folge dessen eine Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr besteht.

## 122 Verfahreneinstellungen

Verfahreneinstellungen werden vorgenommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung bzw. Fortführung eines Indizierungsverfahrens nicht (mehr) gegeben sind.

# Indizierungsgründe

## Gründe für die Aufnahme und den Verbleib in die Liste der jugendgefährdenden Medien im Jahr 2018

Die Abbildung der Indizierungsgründe kann insbesondere für antrags- bzw. anregungsberechtigte Stellen Hinweise darauf geben, welche Themen im zurückliegenden Jahr im Fokus standen, vermag aber auch zu markieren, bei welchen jugendschutzrelevanten Inhalten und Phänomenen sich ein hierzu geführter gesellschaftlicher Diskurs möglicherweise (noch) nicht ausreichend im Indizierungsgeschehen abbildet oder welche (neuen) Themen der Jugendgefährdung noch stärker in den gesellschaftlichen Diskurs gebracht werden müssen.

Als Datenbasis dienten alle im Jahr 2018 im 3er- oder 12er-Gremium erst- und folgeindizierten Objekte.

333

**(harte) Pornografie<sup>1</sup> / sexualethische Desorientierung**  
*(Virtuelle) Kinder- und Jugendpornografie, Tierpornografie, Gewaltpornografie / einfache Pornografie / Posendarstellungen / Unsittlichkeit*

211

### NS- Gedankengut

*Verherrlichung / Verharmlosung des Nationalsozialismus / Kriegsverherrlichung / Anreizen zu Rassenhass, insbesondere Antisemitismus / § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) / 130 StGB (Volksverhetzung)*

76

### Gewalt

*Verrohung / Anreizen zu Gewalttätigkeit und / oder Verbrechen / selbstzweckhafte und detaillierte Darstellung von Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen / Nahelegen von Selbstjustiz / § 131 StGB (Gewaltdarstellungen)*

28

### Anreizen zu Rassenhass (ohne NS-Bezug)

#### Diskriminierung

*Benachteiligung oder Herabwürdigung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund von Bewertungen anhand von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen, etwa Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, nationale Herkunft, Geburt, soziale Herkunft oder wirtschaftliche Verhältnisse, Sprache oder Alter, Geschlecht, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, sexuelle Orientierung sowie körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild*

13

### Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten

*Verherrlichung / Verharmlosung von Drogenkonsum / Alkoholkonsum / Essstörungen (Pro Ana)*

3

<sup>1</sup> Medien, die zugleich schwer jugendgefährdend sind, gelten bereits von Gesetzes wegen als indiziert. Die Listenaufnahme erfolgt im Falle eines Antrags oder einer Anregung aus Klarstellungsgründen. Tatbestände der schweren Jugendgefährdung sind in § 15 Abs. 2 JuSchG normiert.